



Endgültige Bedingungen vom 2.3.2016

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Emission von

bis zu EUR 50.000.000

Variable Hypotheken Pfandbriefe 2016 – 2021 (Serie 2)

ISIN: AT0000A1KJG5

(die "Schuldverschreibungen")

begeben ab dem 8.3.2016 unter dem

Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen

Wichtige Hinweise

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 24.2.2016 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Begebung der hierin beschriebenen Schuldverschreibungen. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 24.2.2016, der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, die "Prospektrichtlinie") darstellt (der "Prospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "Dokument" oder die "Endgültigen Bedingungen"), und dem Prospekt enthalten. Der Prospekt und etwaige Nachträge hierzu sind bei der Oberösterreichischen Landesbank AG, Landstraße 38, 4010 Linz kostenlos erhältlich und können dort und auf der Website www.hypo.at eingesehen werden.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen sind nachfolgend angeführt.

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (die "Anleiheschuldnerin") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") in Euro (EUR) (die "Währung") als Daueremission ab dem 8.3.2016 (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit dem Nennbetrag von EUR 1.000,- (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (der "Anleihegläubiger").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag 100% des Nennbetrages (der "Emissionspreis") beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Anleiheschuldnerin trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunden wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (die "Verwahrstelle") für die OeKB CSD GmbH (die "Clearing-System") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin und haben den gleichen Rang untereinander.

Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des österreichischen Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus Pfandbriefen.

§ 3

Verzinsung

- (1) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 8.3.2016 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit

dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Der Zinsbetrag (wie in § 3 (4) definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in § 3 (8) definiert) zahlbar.

- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 (8) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), zuzüglich 0,20 % *per annum* (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).
- (3) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in EUR wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit (die "festgelegte Zeit") am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Anleiheschuldnerin festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Anleiheschuldnerin zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die Bildschirmseite meint Reuters EURIBOR01 (3-Monats-Euribor) (die "Bildschirmseite").

Sollte zur festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Anleiheschuldnerin von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in § 3 (8) definiert) gegenüber führenden Banken im relevanten Markt (der "relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Anleiheschuldnerin solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist der Angebotssätze, jeweils wie durch die Anleiheschuldnerin festgelegt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Anleiheschuldnerin solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Anleiheschuldnerin und der Anleiheschuldnerin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Anleiheschuldnerin als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Anleiheschuldnerin nennen). Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

- (4) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (9) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Anleiheschuldnerin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Anleiheschuldnerin wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) **Mindestzinssatz.** Der Zinssatz ist durch den Mindestzinssatz von 0% per annum begrenzt.
- (7) **Verzugszinsen.** Wenn die Anleiheschuldnerin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) mit 4 % per annum verzinst.
- (8) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** "Zinszahlungstag" bedeutet den 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12.. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die erste Zinsperiode ist kurz, sie beginnt am 8.3.2016 und endet am 30.3.2016. Der erste Zinszahlungstag ist der 30.3.2016 (kurzer erster Kupon).

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

- (9) **Zinstagequotient.** Der "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

§ 4 Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am 30.3.2021 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.

§ 5 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing-System oder nach dessen Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und, (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den *Rückzahlungsbetrag* sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Anleiheschuldnerin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Anleiheschuldnerin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die im für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zahl- und Berechnungsstelle (zusammen, die "Beauftragten Stellen") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Zahlstelle: Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich

Berechnungsstelle: Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Anleiheschuldnerin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und/oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Beauftragte Stellen werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Anleiheschuldnerin.** Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Anleiheschuldnerin oder einer Beauftragten Stelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen und/oder der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Anleiheschuldnerin, die Beauftragten Stelle und die Anleihegläubiger bindend. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgen durch die Berechnungsstelle.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Anleiheschuldnerin noch die Beauftragten Stellen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf, Einziehung und Entwertung

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die Anleiheschuldnerin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Anleiheschuldnerin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleiheschuldnerin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 11

Mitteilungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Anleiheschuldnerin auf der Website der Emittentin www.hypo.at/eBusiness/hypo000e_template1/588648318645228613-589113666566129551_589115300264315965_589115626413395920-589115626413395920-NA-NA-NA.htm oder durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Schuldverschreibungen.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 12

Börseeinführung

Die Anleiheschuldnerin beabsichtigt die Notierung der Schuldverschreibungen am Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse zu beantragen.

§ 13

Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen zuständige Gericht Landesgericht Linz, wobei sich die Anleiheschuldnerin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN, WKN:	AT0000A1KJG5
(i) Nummer der Serie:	2
(ii) Nummer der Tranche:	1

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Zeitraum für die Zeichnung:	vom 7.3.2016 bis längstens 30.12.2016
Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel:	EUR 2.900,-
Provisionen:	Nicht anwendbar

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	Lieferung gegen von Zahlung
Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre	vom 7.3.2016 bis längstens 30.12.2016
Emissionsrendite:	Nicht anwendbar
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	Nicht anwendbar

ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen vom 24.2.2016 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

INFORMATIONEN NACH DER BEGEBUNG

Die Emittentin wird nach Begebung keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Durch:



Mag. Thomas Wolfsgruber

Durch:



Mag. Christoph Zoitl

TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1. Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "Prospekt") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2. Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder die "Anleiheschuldnerin" oder die "HYPO Oberösterreich") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen

Schuldverschreibungen in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde, zu verwenden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Insbesondere erteilt die Emittentin keine Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts einschließlich allfälliger Nachträge auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

**Angebotsfrist,
für die spätere
Weiterveräuße-
rung oder
endgültige
Platzierung**

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") angegeben.

**Sonstigen
Bedingungen
für die
Verwendung
des Prospekts**

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Hinweis für
Anleger**

Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Oberösterreich".

B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung

Die Emittentin hat ihren Sitz in Linz und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt.

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.

B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe ("Bankensteuer") eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Bankensteuer wurde zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 erhöht. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten.

Die Emittentin ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist die Emittentin Mitgliedinstitut der Pfandbriefbank (Österreich) AG (die "Pfandbriefbank"), welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitglied institute haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz ("PfBrStG") zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Die Gewährträger der Mitglied institute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 2.4.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Für alle nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 1.4.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr.

Die Pfandbriefbank hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefbank haften daher die jeweiligen Mitglied institute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Die Pfandbriefbank hat für die HETA Asset Resolution AG ("HETA") bestimmte Schuldverschreibungen (die "HETA-Pfandbriefbank-Anleihen") begeben und die Emissionserlöse daraus an die HETA weitergeleitet. Die FMA hat mit Mandatsbescheid vom 1.3.2015 ein Zahlungs-Moratorium über die HETA (das "Moratorium") erlassen.

Das bedeutet unter anderem, dass die HETA in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen die Zins- und Tilgungszahlungen aus den weitergeleiteten Emissionserlösen gegenüber der Pfandbriefbank nicht mehr bedienen darf. Daraus ergeben sich Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank in Höhe von gesamt etwa EUR 1,2 Mrd. aus HETA-Pfandbriefbank-Anleihen ohne gleichzeitigen Deckungsanspruch gegenüber der HETA und somit im Ergebnis eine potentielle Deckungslücke in gleicher Höhe.

Aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen sind die Landes-Hypothekenbanken und die Bundesländer gefordert, in eine Liquiditätsvorleistung zur Bedienung der Verpflichtungen der Pfandbriefbank (Pfandbriefstelle) zu treten. Bis zum Ablauf des Moratoriums sind etwa EUR 800 Mio. an über die Pfandbriefstelle begebenen HETA-Pfandbriefbank-Anleihen fällig, die anteilig von den oben Genannten zu tragen sind. Um diese Liquiditätsbereitstellung sicherzustellen, wurde die „Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis“, zwischen der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefbank, den einzelnen Mitgliedsinstituten und dem Land Kärnten abgeschlossen. In Umsetzung dieser Vereinbarung wurden von der Emittentin bereits entsprechende Zahlungen geleistet. Für das aus der Solidarhaftung bestehende Risiko wurden von der Emittentin entsprechende bilanzielle Vorsorgen gebildet. Das Erfordernis der Vorsorge aus der Solidarhaftung wurde von der Emittentin zum Stichtag 30.6.2015 unter Berücksichtigung der oben genannten Vereinbarung überprüft und die Vorsorge in angemessenem Ausmaß erhöht. Die Höhe eines zu erwartenden Mittelabflusses sowie die

Einbringlichkeit möglicher Ansprüche gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit Unsicherheiten behaftet.

Am 21.12.2015 veröffentlichte die FMA die Kapitalpufferverordnung ("KP-V"), welche die Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferrate gemäß § 23a Abs 3 BWG, über die Festlegung des Systemrisikopuffers gemäß § 23d Abs 3 BWG sowie über die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 23a Abs 3 Z 1 BWG und § 24 Abs 2 BWG (letzteres betrifft die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages) festlegt. Die KP-V trat am 1.1.2016 in Kraft. Gemäß der KP-V beträgt ab dem 1.1.2016 die antizyklische Kapitalpufferquote für ein Kreditinstitut mit Sitz in Österreich für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0,00%. Wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Drittlands eine nationale antizyklische Kapitalpufferquote von über 2,50% festgelegt, ist im Fall eines Kreditinstituts mit Sitz in Österreich eine antizyklische Kapitalpufferquote von 2,50% in ihrem EU-Mitgliedstaat oder Drittland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen heranzuziehen. Außerdem setzt die KP-V die geänderte Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) vom 7.9.2015 zur Vorschreibung eines Systemrisikopuffers um. Gemäß der KP-V schreibt die FMA der Hypo Oberösterreich eine Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit in Höhe von 1,00% vor.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt geworden, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

In die HYPO Oberösterreich-Gruppe sind neben der Emittentin derzeit 7 Tochterunternehmen, an denen die Hypo Oberösterreich direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte hält, einbezogen. Von diesen Unternehmen haben alle 7 ihren Sitz im Inland. Vier wesentliche inländische assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet. 16 Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung für den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns werden von der Hypo Oberösterreich

nicht konsolidiert.

- B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen** Entfällt; die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.
- B.10 Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu Finanzinformationen** Entfällt; es liegen keine Beschränkungen eines Bestätigungsvermerks zu historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2014	31.12.2013
Bilanzsumme	9.400,5	8.614,4
Forderungen an Kunden	5.887,6	5.703,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.550,5	1.452,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	5.683,8	5.257,3
Eigenmittel gemäß CRR	431,4	436,5
davon Tier 1	346,7	289,8
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	49,1	69,3
Provisionsergebnis	13,7	13,5
Handelsergebnis	-0,3	-2,9
Verwaltungsaufwendungen	(-53,1)	(-50,6)
Jahresüberschuss vor Steuern	5,5	30,1

Kennzahlen	31.12.2014	31.12.2013
Cost-Income-Ratio (CIR)	78,2%	71,7%
Eigenmittelquote	13,4%	14,1%

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, IFRS)

in Millionen €	30.6.2015	31.12.2014
Bilanzsumme	9.012,1	9.400,5
Forderungen an Kunden	5.789,5	5.887,63
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.582,5	1.550,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	5.248,8	5.683,8
	30.6.2015	30.6.2014
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	25,7	34
Provisionsergebnis	7,1	6,7
Handelsergebnis	15,6	0,5

Verwaltungsaufwendungen	(-25,0)	(-23,4)
Jahresüberschuss vor Steuern	21,7	17,7
Kennzahlen		
Cost-Income-Ratio (CIR)	68,6%	61,9%

Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2015

- Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses**
- Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2014, nicht wesentlich verschlechtert haben.
- Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin**
- Seit dem 30.6.2015 gab es keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.
- B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind**
- Siehe Punkt B.4b
- B.14 Abhängigkeit von der Gruppe**
- Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der HYPO Oberösterreich-Gruppe nicht abhängig.
- B.15 Haupttätigkeiten**
- Die HYPO Oberösterreich ist spezialisiert auf langfristige Ausleihungen, insbesondere im Wohnbaubereich. Weiters hat sich die HYPO Oberösterreich auch auf den Bereich der Wertpapiergeschäfte fokussiert. Der Schwerpunkt der Emissionstätigkeit liegt bei Wohnbauanleihen sowie Inhaber- und Namenspfandbriefen.
- B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin**
- Die Emittentin hat die folgenden wesentlichen Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen am Grundkapital: OÖ Landesholding GmbH (indirekt: Land Oberösterreich) (50,57%) und Hypo Holding GmbH (indirekt: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Oberösterreichische Versicherung AG und die Generali Holding Vienna AG) (48,59%).
- Die OÖ Landesholding GmbH und die HYPO Holding GmbH sind direkt an der Emittentin beteiligt. Das Land Oberösterreich ist indirekt über die OÖ Landesholding GmbH an der Emittentin beteiligt. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, die

Oberösterreichische Versicherung AG sowie die Generali Holding Vienna AG sind indirekt über die HYPO Holding GmbH an der Emittentin beteiligt. Als (indirekte) Mehrheitseigentümerin der HYPO Oberösterreich ist das Land Oberösterreich in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die HYPO Oberösterreich zu kontrollieren.

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Die Emittentin ist von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) ("Standard & Poor's") geratet¹. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Standard & Poor's ²
Langfristig	A
Ausblick	stabil
Kurzfristig	A-1

Quelle: Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd.

C. Die Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin gibt Pfandbriefe mit variabler Verzinsung und mit fixem Rückzahlungsbetrag, die die ISIN AT0000A1KJG5 tragen (die "Schuldverschreibungen").
- C.2 Währung der Wertpapieremission** Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR).
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.

¹ Hinweis: Standard & Poor's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 (die EU-Kreditratingagentur-Verordnung) registriert. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, im Folgenden ESMA) veröffentlicht auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gem Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

² Hinweis: Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Standard & Poor's (http://www.standardandpoors.com/en_EU/web/guest) abgerufen werden.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Anleihegläubiger haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und den Rückzahlungsbetrag am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des österreichischen Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus Pfandbriefen. Pfandbriefe sind geeignete Anlagen für Mündelgeld gemäß § 217 Z 3 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beschränkungen dieser Rechte

Es kann zu einer Verlustbeteiligung der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.

Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor. Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

C.9 C.8 sowie nominaler Zinssatz

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht (i) dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Währung Euro wie auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder

Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "festgelegte Zeit") am Zinsfeststellungstag angezeigt, wie von der Anleiheschuldnerin festgestellt zuzüglich oder abzüglich (ii) der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge von + 0,20 % *per annum*.

<p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>Verzinsungsbeginn ist der 8.3.2016 (der "Verzinsungsbeginn").</p> <p>Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet jeden 30.3., 30.6., 30.9. und 30.12</p>
<p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p>	<p>Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine basiswertabhängige Verzinsung.</p>
<p>Fälligkeits-termin und Vereinbarungen für die Darlehens-tilgung, einschließlich der Rückzahlungs-verfahren</p>	<p>Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 30.3.2021 (der "Fälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrages (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.</p> <p>Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.</p>
<p>Angabe der Rendite</p>	<p>Eine Rendite kann aufgrund der im Vorhinein nicht bestimmaren Erträge der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden.</p>
<p>Name des Vertreters der Schuldtitel-inhaber</p>	<p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus den Schuldverschreibungen durch jeden Anleihegläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.</p> <p>Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen (die-"Anleihegläubiger") vorgesehen.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen.</p>
<p>C.10 Derivative Komponente bei der</p>	<p>Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.</p>

	Zinszahlung	
C.11	Zulassung zum Handel	In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Börseneinführung in den Amtlichen Handel oder in den Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility, "MTF") geführten Dritten Markt erfolgen soll.
C.15	Beeinflussung der Anlage durch das Basis-instrument	Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeits-termin der derivativen Wertpapiere — Ausübungsterm in oder letzter Referenztermin	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.
C.20	Basiswert	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.

D. Risiken

D.2 Risiken der

Emittentin

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien der Emittentin können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an assoziierte bzw verbundene Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko)
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko).
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)

- Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten negative beeinflussen
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der HYPO Oberösterreich-Gruppe können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben
- Zunehmender Wettbewerb kann den Druck auf die Gewinnmargen der Emittentin erhöhen
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an *ex-ante* finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und hat somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge
- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung der Finanztransaktionssteuer
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Inhaber von Schuldverschreibungen liegen
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen
- Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs

der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich)

D.3 Risiken der Wertpapiere

- Schuldverschreibungen können ein ungeeignetes Investment sein - komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen
 - Die Inhaber von Schuldverschreibungen sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
 - Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können
 - Von einem Kauf der Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten
 - Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Schuldverschreibungen
 - Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
 - Anleihegläubiger unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko
 - Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Schuldverschreibungen zu den Bedingungen, die für die Schuldverschreibungen gelten, ist ungewiss
 - Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt
 - Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit sind die Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
-
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind
 - Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)
 - Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert

der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen

- Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko)
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder aufsichtsrechtliche Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben
- Schuldverschreibungen, bei denen die zu zahlenden Beträge unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden, unterliegen besonderen Risiken - Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.
- Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

E.4	Interessen- konflikte	Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Schuldverschreibungen enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.
	Interessen an dem Angebot	Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen
E.7	Kosten für die Anleger	Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.